

Zustand, wie er bei Weiterbenutzung des früheren Vorschlags bestanden hätte. Hieraus könnten sich Konsequenzen für den Umfang der eingesparten Aufwendungen und die auf dieser Grundlage zu bestimmende Vergütung ergeben. Inwieweit darüber hinaus bei Benutzung des Vorschlags des Klägers Nutzen entsteht, ist

erst abschließend einzuschätzen, wenn Klarheit über den Neuerervorschlag sowie seine Wirkungen besteht. Aus den dargelegten Gründen war das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben und der Streitfall zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen (§ 9 Abs. 2 AGO).

Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

§§ 7,13,14,16 NVO.

Zu den Pflichten der Betriebsleiter und der leitenden Mitarbeiter der Betriebe beim Abschluß und bei der Erfüllung von Neuervereinbarungen.

Protest des Staatsanwalts des Bezirks Suhl vom 19. Dezember 1973 - 143 - 409/73.

Untersuchungen im Stammbetrieb des VEB Kombinat E. hinsichtlich der Einhaltung der Gesetzlichkeit in der Neuererbewegung haben ergeben, daß die gesetzlichen Pflichten für den Abschluß und die Erfüllung von Neuervereinbarungen verletzt worden sind. So wurden z. B. Neuervereinbarungen abgeschlossen, für die keine gesetzlichen Voraussetzungen Vorlagen, und Arbeiten zur Erfüllung von Neuervereinbarungen gesetzwidrig innerhalb der Arbeitszeit durchgeführt.

Gemäß §§ 38, 39 StAG legte der Staatsanwalt des Bezirks daraufhin beim Direktor des Kombinats wegen Verletzung der gesetzlichen Anforderungen der §§ 7, 13, 14 und 16 NVO und der Rechtsvorschriften über die Rechnungsführung und Statistik Protest ein.

Aus den Gründen:

Die Mitarbeit in der Neuererbewegung ist für jeden Werktätigen eine Sache der Ehre und hoher sozialistischer Arbeitsmoral. Hauptinhalt der Neuerertätigkeit ist die weitere Intensivierung der Produktion durch sozialistische Rationalisierung in Einheit mit der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen (§ 2 Abs. 1 NVO). Die Leiter und leitenden Mitarbeiter der Betriebe sind für die ständige Erhöhung der bewußten Teilnahme von Arbeitern und anderen Werktätigen an der Neuererbewegung und für die Einhaltung der Rechte der Neuerer verantwortlich (§ 7 Abs. 1 NVO).

Schöpferische Tätigkeit der Werktätigen kann aber nur dort gedeihen, wo die zu seiner Förderung und zu seinem Schutz erlassenen Rechtsnormen strikt verwirklicht werden. Die bei der Überprüfung der Gesetzlichkeit der Neuervereinbarungen im Stammbetrieb des VEB Kombinat E. festgestellten Gesetzesverletzungen beeinträchtigen die allseitige Entwicklung der Neuererbewegung im Betrieb. § 13 NVO bestimmt, daß die Aufgaben, die in Neuervereinbarungen gestellt werden, vor einem sachkundigen Gremium zu verteidigen sind. Dadurch soll erreicht werden, daß die Neuererbewegung auf die festgelegten Ziele ausgerichtet wird und keine Neuervereinbarungen abgeschlossen werden, die den gesetzlichen Vorschriften widersprechen. Eine solche Verteidigung ist aber bei keiner der überprüften Neuervereinbarungen erfolgt. Aus der Weisung des Kombinatdirektors vom 13. September 1973 ergibt sich zwar, daß diesbezügliche Gesetzesverletzungen bereits von der Kombinateleitung erkannt worden sind. Die vorliegenden Leitungsdokumente enthalten jedoch keinerlei Regelungen über die Verteidigung der Aufgabenstellungen in Neuervereinbarungen.

Im Bereich Werkzeugbau wurden in Neuervereinbarungen Überleitungsaufgaben für die Konstruktion und Fertigung von Werkzeugen gestellt. Dies ist gemäß § 13 Ziff. 3 NVO nur dann möglich, wenn sich die Überlei-

tungsaufgabe aus einem vergütungspflichtigen Neuerervorschlag oder einer vereinbarten Neuerleistung gemäß § 13 Ziff. 2 NVO ergibt. Anhand einer Neuervereinbarung wurde festgestellt, daß die nach § 13 Ziff. 2 NVO gestellte Entwicklungsaufgabe beim Abschluß der Neuervereinbarung bereits im Rahmen der Arbeitsaufgaben gelöst war. Diese Aufgabe wurde in der Neuervereinbarung nur vorgetäuscht, damit die Überleitungsaufgabe nach § 13 Ziff. 3 NVO gestellt werden konnte.

Der Leiter des BfN gab zu, daß es in weiteren Fällen zu solchen ungesetzlichen Neuervereinbarungen mit vorgetäuschten Aufgaben gekommen ist. Es wird auch dadurch bewiesen, daß für kombinierte Neuervereinbarungen über Entwicklungsaufgaben kaum Nutzungsvergütungen gezahlt (§ 12 Abs. 2 der 1. DB zur NVO — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — vom 22. Dezember 1971 [GBl. 1972 II S. 11]) und die angelegten Neuerleistungen nach § 13 Ziff. 2 NVO nicht vor Inangriffnahme der Leistungen nach § 13 Ziff. 3 NVO abgerechnet worden sind. Die vorherige Abrechnung der Leistung nach § 13 Ziff. 2 NVO ist aber für ordnungsgemäße Leitungsentscheidungen notwendig.

Im Bereich der Aufbauleitung wurden rechtswidrig Neuervereinbarungen über Projektierungsleistungen abgeschlossen, bei denen über die Vergütungspflicht der diesen Leistungen vorangehenden Neuerervorschläge noch nicht entschieden war.

Gemäß § 14 Abs. 1 NVO dürfen Neuervereinbarungen über Aufgaben, die im Rahmen von Kooperationsbeziehungen durch andere Betriebe gelöst werden können, nicht abgeschlossen werden. Entgegen dieser Bestimmung kam es im Bereich der Aufbauleitung zu einer Neuervereinbarung solchen Inhalts, obwohl die Bereitschaft des VEB El. zur Fertigung des Projekts vorlag. Die Auffassung, dieser Betrieb könne die Leistungen nicht in der erforderlichen Qualität bringen, ist durch nichts begründet.

Mehrere Neuervereinbarungen hatten Aufgaben zum Gegenstand, die quantitativ zu den Arbeits- oder Dienstaufgaben von Mitarbeitern gehörten. Der Abschluß solcher Neuervereinbarungen ist nach § 14 Abs. 1 NVO ebenfalls nicht zulässig.

Obwohl bereits durch betriebliche Kontrollorgane gesetzwidrige Neuervereinbarungen festgestellt worden waren, ergingen keine ordnungsgemäßen Leitungsentscheidungen zur Verhinderung des Abschlusses weiterer ungesetzlicher Neuervereinbarungen bzw. wurden Leitungsentscheidungen zur Aufhebung ungesetzlicher Neuervereinbarungen hinausgezögert. Die Festlegungen in der Weisung des Kombinatdirektors vom 13. September 1973 sind nicht geeignet, eine straffe und zuverlässige Kontrolle über die Gesetzlichkeit der Neuervereinbarungen zu gewährleisten.

In mehreren Fällen wurde bei vereinbarten Neuerleistungen eine weit unter den gesetzlichen Normativen liegende Nutzungsvergütung gezahlt. Bei zwei Neuervereinbarungen, die mit einem besonders hohen Nutzen abgerechnet wurden, war eine solche ungesetzliche Nutzungsvergütung von vornherein vereinbart, weil man sich